

3389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neufassung des Artikels 11 Abs. 1 Z 3 B-VG dahin gehend vor, daß künftighin die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Sinne einer direkten Förderung einschließlich der Subjektförderung durch die Vergabe von Eigenmitteltersatzdarlehen oder von Wohnbeihilfen in die Landeskompetenz fallen. Die übrigen Angelegenheiten, die als "Volkswohnungswesen" auf Artikel 11 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützt werden können, sollen weiterhin in der Gesetzgebung Sache des Bundes, in der Vollziehung Sache der Länder bleiben.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

K n a l l e r  
Berichterstatter

Jürgen Weiss  
Obmann